

2a)

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde S. Gudula, Rhede, hat gemäß § 29 der Satzung für den Friedhof Vardingholt, in der Fassung vom 26.09.2022 am 26.09.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird ab dem 01.01.2023 zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

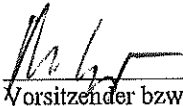
Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

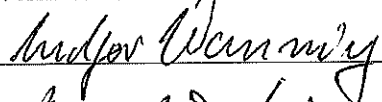
§ 7 Inkrafttreten

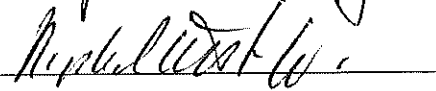
Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.11.2010 außer Kraft.

Rhede, 26.09.2022
Kath. Kirchengemeinde
St. Gudula, Rhede





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r




Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede, vom 26.09.2022

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgräber je Grabstelle | 1.200 Euro |
| 2. Rasengräber je Grabstelle ohne Gestaltungsmöglichkeiten | 2.450 Euro |
| 3. Urnenrasengräber je Grabstelle ohne Gestaltungsmöglichkeiten | 1.200 Euro |
| 4. Kindergräber bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 600 Euro |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen der Bepflanzung. Die Tätigkeit wird durch einen von der kath. Kirchengemeinde beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Sargbestattungen | |
| a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 480 Euro |
| b) für Verstorbene über fünf Jahren | 580 Euro |
| 2. Urnenbestattungen | 150 Euro |

§ 4 Ausgrabung und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher Werden die für Umbettungen anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragenden und dem Bestatter zustande. Die Auswahl des Unternehmers bedarf der Zustimmung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Eine Gebührenerstattung für nicht in Anspruch genommene Nutzungsrechte bleibt ausgeschlossen.

§ 5 Verwaltungsgebühren

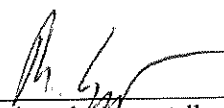
- | | |
|---|----------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmals | 25 Euro |
| 2. für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung | 100 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 22.11.2010 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Rhede, 26.09.2022
Kath. Kirchengemeinde
St. Gudula, Rhede




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r
